

BSU 000132

- Eine einheitliche Besuchsdurchführung auf der Grundlage der Ordnung Nr. 2/86 erfordert annähernd gleiche räumliche Bedingungen.

Bedenken wir auch, daß diese Räume für die zum Besuch erschienenen Personen ein Spiegelbild für Ordnung, Sauberkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungshaftanstalt des MfS darstellen.

- Im Punkt 6.2. der Besucherordnung wird festgelegt, daß die Besucher mit einem Metallsuchgerät (MSG) zu kontrollieren sind.

Das ist eine qualitativ neue Form der Kontrolle von Besuchern, die im Maßstab der Linie XIV umfangreiche finanzielle Mittel erfordern.

Die Planung und Installation derartiger Metalldetektoren erfolgt zentral über den Operativ Technischen Sektor des MfS.

Durch die Abteilungsleiter sollten bereits jetzt Maßnahmen vorbereitet werden, die den möglichst schnellen und komplikationslosen Einbau der MSG gewährleisten.

- Eine weitere Forderung der Besucherordnung, daß "während des Besuches es gestattet ist, das Versorgungsangebot in der Untersuchungshaftanstalt zu nutzen", fand bisher noch wenig Beachtung.